

An den Landrat

Glarus, 24. April 2012

Motion Fridolin Staub, Bilten, „Gleichzeitige Zustellung von Wahlunterlagen“

Herr Präsident
Sehr geehrte Damen und Herren

1. Motion

Am 30. September 2010 reichte Landrat Fridolin Staub, Bilten, eine Motion mit der Forderung ein: „Das Gesetz über Wahlen und Abstimmungen an der Urne ist bei der angekündigten Totalrevision so anzupassen, dass bei Wahlterminen, die sowohl eidgenössisch wie kantonal sind, die Unterlagen für die Stimmberechtigten beider Wahlen gleichzeitig zugestellt werden. Die für die Stimmabgabe nötigen Unterlagen sind dabei mindestens drei und frühestens vier Wochen vor dem Abstimmungstag zuzustellen.“ (Begründung s. Beilage.)

2. Ausgangslage

Nationalratswahlen sind eidgenössische Wahlen, an denen wie bei den eidgenössischen Abstimmungen nur 18-Jährige und ältere Stimmberechtigte teilnehmen dürfen. Das Vorgehen regelt das Bundesgesetz über die politischen Rechte (BGPR) wie folgt:

Art. 11; Abstimmungsvorlage, Stimmzettel und Erläuterungen

¹ Der Bund stellt den Kantonen die Abstimmungsvorlagen und Stimmzettel zur Verfügung.

² Der Abstimmungsvorlage wird eine kurze, sachliche Erläuterung des Bundesrates beigegeben, die auch den Auffassungen wesentlicher Minderheiten Rechnung trägt. Die Abstimmungsvorlage muss den Wortlaut der auf dem Stimmzettel gestellten Fragen enthalten. Für Volksinitiativen und Referenden teilen die Urheberkomitees ihre Argumente dem Bundesrat mit; dieser berücksichtigt sie in seinen Abstimmungserläuterungen. Der Bundesrat kann ehrverletzende, krass wahrheitswidrige oder zu lange Äusserungen ändern oder zurückweisen. Verweise auf elektronische Quellen dürfen nur in die Abstimmungserläuterungen aufgenommen werden, wenn der Urheber der Verweise schriftlich erklärt, dass diese Quellen keine rechtswidrigen Inhalte enthalten und nicht zu elektronischen Publikationen rechtswidrigen Inhalts führen.

³ Die Stimmberechtigten erhalten die nach kantonalem Recht zur gültigen Stimmabgabe nötigen Unterlagen (Stimmzettel, Stimmausweis, Stimmcouvert, Kontrollstempel und

dergleichen) mindestens drei und frühestens vier Wochen vor dem Abstimmungstag. Abstimmungsvorlage und Erläuterung dürfen auch früher abgegeben werden. Die Bundeskanzlei macht Abstimmungsvorlage und Erläuterung mindestens sechs Wochen vor dem Abstimmungstag elektronisch allgemein zugänglich.

⁴ Die Kantone können durch Gesetz die Gemeinden ermächtigen, Abstimmungsvorlage und Erläuterung pro Haushalt nur einmal zuzustellen, es sei denn, ein stimmberechtigtes Haushaltsmitglied verlange die persönliche Zustellung.

Da im Kanton Glarus nur ein Nationalrat zu wählen ist und das relative Mehr für die Wahl genügt, findet jeweils lediglich ein einziger Wahlgang statt (Art. 47ff. BGPR).

Ständeratswahlen sind kantonale Wahlen, bei denen sich Stimmberechtigung und Verfahren nach kantonalem Recht richten, also auch 16- bis 18-Jährige stimmberechtigt sind, und es regelt das kantonale Gesetz über Wahlen und Abstimmung das Vorgehen:

Art. 10 Abs. 3; Vorbereitung durch die Wahlbehörde

³ Sie (die Wahlbehörde) lässt spätestens zehn Tage vor dem eigentlichen Abstimmungstag die Stimmrechtsausweise und das übrige Stimmmaterial austeilen, und sie erstellt, soweit dies in ihren Zuständigkeitsbereich gehört, die Anleitungen und Erläuterungen zu den Wahlen und Abstimmungen. Bei eidgenössischen Wahlen und Abstimmungen sind die für die Stimmabgabe nötigen Unterlagen mindestens drei und frühestens vier Wochen vor dem Abstimmungstag zuzustellen; Abstimmungsvorlage und Erläuterungen dürfen auch früher abgegeben werden.

Auch die Ständeräte werden nach dem Majorz-Verfahren gewählt. Es ist jedoch, weil im ersten Wahlgang das absolute Mehr für die Wahl zu erreichen ist, ein zweiter Wahlgang möglich. Dieser wird meist 14 Tagen nach dem ersten Wahlgang durchgeführt.

Ähnliche Probleme ergeben sich bei den Gesamterneuerungswahlen von Regierungs- und Landrat, welche in der Regel mit eidgenössischen Urnengängen stattfinden. Auch hier gelten unterschiedliche Fristen für die Zustellung der Wahlunterlagen und die Stimmkörper sind ebenfalls verschieden.

3. Stellungnahme

Bei den Wahlen 2011 wurden in allen Gemeinden die gesetzlichen Vorgaben vollständig eingehalten; alle Stimmberechtigten erhielten das Abstimmungsmaterial rechtzeitig. Es können sich aber allein schon durch die postalische Zustellung zeitliche Differenzen von bis zu fünf Arbeitstagen ergeben, da die Unterlagen laut Spezialtarifen versandt werden, welche diese Streuungsmöglichkeit erlauben. Einheitlichkeit wäre nur bei Versand der Wahlunterlagen mit A-Post zu gewährleisten. Dies verteuerte jedoch die Zustellung deutlich, was nicht im Sinne der Gemeinden (und der Steuerzahlenden) sein kann, und zudem nicht notwendig ist.

Die unterschiedlichen Wahlkörper (16- bis 18-Jährige dürfen nur an den Ständeratswahlen teilnehmen) erfordern strikt unterschiedliche Vorbereitungen in den Gemeinden, was ebenfalls zeitlich unterschiedliche Zustellung der Abstimmungsunterlagen, wie dies nur in Glarus Nord geschah, begründen kann.

Abklärungen zeigen:

- Alle Gemeinden bereiten die Abstimmungsunterlagen für 16- bis 18-Jährige und für über 18-Jährige separat auf, damit keine falschen Wahlunterlagen in die Abstimmungscouverts der 16- bis 18-jährigen Stimmberechtigten gelangen.
- Unterschiedlich gehandhabt werden aber Abpacken und Versand. – In Glarus Süd erfolgte dies nach der Aufbereitung für alle Stimmberechtigten durch den Glarnersteg, sodass die Übergabe an die Post gleichzeitig erfolgte. – In Glarus wurden die Wahlunter-

lagen durch die Gemeindekanzlei abgepackt und ebenfalls gesamthaft der Post übergeben. – In Glarus Nord wurde das Abstimmungsmaterial für die über 18-Jährigen ausserkantonale durch eine spezialisierte Firma via Glarus hoch3 couvertiert und danach durch die Gemeinde der Post übergeben; für die 16- bis 18-Jährigen erledigte die Gemeindekanzlei auch das Abpacken. Glarus Nord überprüft diesen Ablauf.

Der Regierungsrat lehnt die Motion aus folgenden Gründen ab:

- Es handelt sich nicht um ein gesetzgeberisches, sondern um ein organisatorisches Problem, das die Gemeinden selber lösen können. Das in der Motion Aufgezeigte mag unschön sein, aber es stellt kein zwingend gesetzgeberisch zu lösendes Problem dar. Zu Rückfragen und Verwirrung führte dies offenbar kaum; Rückfragen gingen – ausser vom Motionär – deswegen weder bei Glarus Nord noch bei der Staatskanzlei ein.
- Die generelle Übernahme der Fristen des BGPR für die Unterlagenzustellung bei Wahlen schuf neue, gravierendere Probleme. Es wäre nicht mehr möglich, zweite Wahlgänge innert 14 Tagen durchzuführen, sondern es hätten mindestens vier Wochen dazwischen zu liegen. Dies wirkte sich im vergangenen Jahr z.B. auf die Bundesratswahlen aus; für den Kanton Schwyz konnte ein Ständerat wegen fehlender Erwahrung an ihnen nicht teilnehmen, und für den Kanton Zürich hatten die bisherigen Ständeräte an ihnen mitzuwirken. In anderen Kantonen wäre bei Wahlbeschwerden gegen zweite Wahlgänge die Teilnahme von Bundesparlamentariern in Frage gestellt gewesen. Darum ist es gerade bei Ständeratswahlen wesentlich, zweite Wahlgänge rasch durchführen zu können. – Die geforderte Regelung verhinderte dies.
- Auch bei den Landratswahlen müsste der Ablauf (Aufforderung zur Einreichung der Wahlvorschläge, Einreichung, Bereinigung, Zustellung Wahlunterlagen) angepasst werden, was kaum im Sinne der Parteien wäre.
- Selbst gleichzeitige Aufgabe der Wahlunterlagen bei der Post vermag gleichzeitiges Eintreffen bei allen Stimmberechtigten nicht zu gewährleisten.
- Die Wahlverantwortlichen der Gemeinden erachten die beantragte Forderung ebenfalls als nutzlos.

Die geforderte Neuregelung ist unnötig. Sie verkomplizierte das einfache, bewährte und inhaltlich unbestritten gebliebene Wahlverfahren. Den bescheidenen Makel zeitlich unterschiedlicher Zustellung vermöchten zudem – wie dargetan – selbst deutliche Mehrkosten nicht völlig zu verhindern.

4. Antrag

Der Regierungsrat beantragt dem Landrat, die Motion „Gleichzeitige Zustellung von Wahlunterlagen“ abzulehnen.

Genehmigen Sie, Herr Präsident, sehr geehrte Damen und Herren, den Ausdruck unserer vorzüglichen Hochachtung.

Im Namen des Regierungsrates

*Röbi Marti, Landammann
Hansjörg Dürst, Ratsschreiber*

Beilage: Motion